

2. Der Schlußbericht

Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Schlußberichtes ergibt sich aus § 146 (1) StPO. Hier ist normiert:

"Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahme zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen."¹

Im Entwurf des Kommentars zur StPO ist in den Erläuterungen zu § 146 StPO dargelegt:

"Der Schlußbericht beinhaltet eine konzentrierte Darstellung des Ergebnisses der Ermittlungen (vgl. §§ 69, 101, 102 (3) StPO). Er soll enthalten:

- Angaben zur Person des Beschuldigten, einschließlich seiner Vorstrafen
- den Zeitpunkt einer vorläufigen Festnahme und einer Verhaftung sowie die Anschrift des Unterbringungsortes
- eine kurze exakte Beschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tatablauf (unter Hervorhebung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale), der Stadien der Straftat, der Teilnahmeformen und der anzuwendenden Strafvorschriften
- die Angabe der Beweismittel mit der Fundstelle in den Akten
- eine nach Schwere und Kompliziertheit der jeweiligen Straftat differenzierte Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen zur Straftat (vgl. § 155 StPO) und zu der Persönlichkeit des Beschuldigten (vgl. § 101 StPO)

¹ entsprechend Punkt 4.3. Absatz 2 und 3 der MBO ist weisungsmäßig geregelt, daß bei Übergabe der Sache an den Staatsanwalt usw. durch die Untersuchungsorgane des MfS immer ein Schlußbericht zu fertigen ist